



Amtsgericht, Postfach 111603, 35387 Gießen

**Aktenzeichen: 42 M 20349/14**

Telefon: 0641 / 934 - 2471  
Telefax: 0641 / 934 - 2442

Herrn  
Prof. Dr. Aristovoulos Christidis  
Pestalozzistr. 68  
35394 Gießen

Ihr Zeichen: - ohne -  
Ihre Nachricht:

Datum: 04.11.2014

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Christidis,

**in der Zwangsvollstreckungssache**

**CH [REDACTED], Leon Orestis u.a. ./ Christidis, Aristovoulos**

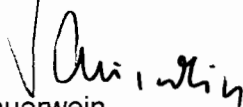
wird in Bezug auf die eingereichten Unterlagen und Ihr Schreiben vom 21.10.2014 mitgeteilt, dass die Erhöhung des pfandfreien Betrages auf 3.244,83 € nicht erfolgen kann. Wie bereits Ihrem Rechtsanwalt, Herrn Saschenbrecker, mit Schreiben vom 18.09.2014 mitgeteilt wurde, richtet sich der dem Schuldner auszahlende notwendige Selbstbehalt bei Unterhaltsforderungen nach den sozialhilferechtlichen Vorschriften. Das bedeutet, Ihnen muss zur Deckung des monatlichen Lebensbedarfs so viel verbleiben wie es dem notwendigen Lebensunterhalt nach SGB II entspricht. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem Regelbedarf (derzeit 391,-- €), angemessene Wohnkosten (ca. 380,-- €), berufsbedingter Mehraufwand (max. 300,-- €) sowie Ihre monatlichen Zahlungen an die Krankenversicherung (254,29 €).

Dies entspricht einem monatlichen notwendigen Bedarf von 1.325,29 €. Von der Hochschulbezugstelle erhalten Sie derzeit monatlich 850,-- €. Der pfandfreie Betrag wäre demnach um 475,29 € zu erhöhen. Hier sind jedoch Ihre weiteren Nebeneinkünfte anzurechnen. Es wird daher gebeten, Ihre weiteren Einkünfte genauer zu beziffern bzw. nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Volk  
Rechtspflegerin

Beglaubigt

  
Sauerwein  
Justizangestellte

